

**Vereinbarung zur Änderung  
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

über die kommunale Beistandsleistung „Grünabfallverwertung“

zwischen

der Stadt / Gemeinde .....  
vertreten durch Herrn/ Frau Oberbürgermeister/in  
Herrn / Frau Bürgermeister/in .....

und

**dem Landkreis Karlsruhe**  
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Christoph Schnaudigel,  
Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe

**Präambel**

Seit dem 01.01.2009 wurde die öffentlich-rechtliche Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen und der Kompostierung pflanzlicher Abfälle von den Städten und Gemeinden auf den Landkreis zurück übertragen. Die Stadt/Gemeinde übernimmt seither im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für den Landkreis nach § 6 Abs. 3 LAbfG die Grünabfallverwertung für ihr Gebiet als kommunale Beistandsleistung und erhält dafür vom Landkreis eine Aufwandsentschädigung.

Sofern für die Leistung der Grünabfallverwertung durch die Stadt / Gemeinde zukünftig Umsatzsteuer anfällt, sollen zur Anpassung an eine eventuelle Umsatzsteuerpflicht in der Vereinbarung Brutto- und Nettobeträge separat ausgewiesen werden.

**Artikel 1**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Grünabfallverwertung“ mit Inkrafttreten zum 01.01.2009 wird dazu wie folgt geändert: § 3 Abs. 1 wird neu gefasst:

Die Stadt / Gemeinde erhält vom Landkreis für die Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung eine von der Grünabfallmenge abhängige Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung für die umsatzsteuerfreie Leistung der Grünabfallverwertung beträgt im Jahr 2021:

Je Tonne Grünabfall: 34,60 €

und wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls zum Folgejahr kreiseinheitlich angepasst. Sofern für die Leistung der Grünabfallverwertung durch die Stadt / Gemeinde zukünftig Umsatzsteuer anfällt, beträgt diese Aufwandsentschädigung 28,68 € zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Maßgeblich ist das Gewicht der Grünabfälle zum Zeitpunkt der Übergabe in die Verwertung. Dies bedeutet, dass sich mindestens die angenommenen, holzigen und grobstückigen Grünabfälle in einem gehäckselten Zustand befinden müssen. Das Gewicht der Grünabfälle ist mit Hilfe einer geeichten Waage in Tonnen nachzuweisen. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist die Menge in Kubikmetern zu erfassen. Erfolgt die Mengenangabe in Kubikmetern, so wird für die Abrechnung mit dem Landkreis der vom statistischen Landesamt angegebene Faktor zur Umrechnung von gehäckselten Grünabfällen in Tonnen angewandt. Dieser lautet: 1 Kubikmeter gehäckselte Grünabfälle entsprechen 0,3 Tonnen.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die Änderungen werden zum 01.01.2021 wirksam. Im Übrigen gilt die zwischen der Stadt / Gemeinde und dem Landkreis bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Grünabfallverwertung“ fort.

Karlsruhe, den.....

....., den.....

---

(Unterschrift, Dienstsiegel)  
Dr. Christoph Schnaudigel  
Landrat

---

(Unterschrift, Dienstsiegel)  
Oberbürgermeister/in oder  
Bürgermeister/in